

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. Juli 2022

976. Strassen (Ottenbach, 660 Jonen-/Affolternstrasse, 662 Rickenbacherstrasse, Instandsetzung, hindernisfreier Ausbau Bushaltestellen, Radweglückenschliessung, Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage und Projekt

Die Jonen-/Affolternstrasse und die Rickenbacherstrasse auf dem Gebiet der Gemeinde Ottenbach zählen zum Strassennetz des Kantons Zürich und werden im Kataster als regionale Verbindungsstrasse (Jonenstrasse) bzw. Hauptverkehrsstrasse (Affolternstrasse) Nr. 660 und als regionale Verbindungsstrasse (Rickenbacherstrasse) Nr. 662 geführt.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Werterhaltung müssen die Jonen-/Affolternstrasse und die Rickenbacherstrasse instand gesetzt werden. Sodann sollen die Bushaltestellen Hinterdorf, Zentrum und Rigiblick hindernisfrei ausgebaut werden. Weiter sind im Projekt flankierende Massnahmen zur Lenkung des Verkehrs im Zusammenhang mit dem Autobahnzubringer Obfelden-Ottenbach sowie verschiedene Massnahmen zur Radweglückenschliessung vorgesehen.

Das Tiefbauamt sieht folgende Massnahmen vor:

- Strasseninstandsetzung im Projektperimeter;
- Einbau eines lärmarmen Deckbelags (AC 8 H im Bereich 30 km/h, SDA 4 im Bereich 50 km/h);
- Ausgestaltung als Kernfahrbahn (im Bereich 30 km/h Führung des Veloverkehrs im Mischverkehr; ab Bushaltestelle Rigiblick beidseitig markierte Radstreifen);
- hindernisfreier Ausbau der Bushaltestellen Hinterdorf, dabei Verschiebung beider Haltestellen in Richtung des Fussgängerübergangs im Bereich Hobacherstrasse;
- hindernisfreier Ausbau der Bushaltestellen Zentrum, dabei Verschiebung in Richtung Dorfmitte sowie Ausgestaltung als Doppelhaltestelle in beiden Fahrtrichtungen;
- hindernisfreier Ausbau der Bushaltestellen Rigiblick, dabei Verschiebung der bergseitigen Haltestelle in Richtung Süden;
- Verbreiterung des bestehenden Gehwegs zum Rad-/Gehweg mit 3 m Breite zwischen km 15,205 und 15,245;
- Neubau einer Querungshilfe für Radfahrende beim Eingangstor Jonenstrasse;

- Neubau eines markierten Fussgängerübergangs mit Mittelinsel im Bereich Ifang;
- Neubau einer Mittelinsel beim markierten Fussgängerübergang im Bereich Hobacherstrasse;
- Umgestaltung des Knotens Affoltern-/Rickenbacherstrasse (die Hauptverkehrsrichtung auf der vom Dorf herkommenden Affolternstrasse führt neu in die Rickenbacherstrasse; die von Osten herkommende Affolternstrasse mündet neu als T-Kreuzung in die Affoltern-/Rickenbacherstrasse);
- Neubau eines Gehwegs von 2 m Breite zwischen km 8,135 und Eingangstor Rickenbacherstrasse;
- Neubau eines Eingangstors Rickenbacherstrasse mit integrierten Querungshilfen für Radfahrende sowie den Fussverkehr;
- Neubau eines Rad-/Gehwegs von 3 m Breite talseitig im Bereich Eingangstor Rickenbacherstrasse bis Lanzenstrasse;
- Anpassung und Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung;
- Anpassung und teilweise Instandsetzung der Strassenentwässerung;
- Wiederinstandstellung der privaten und öffentlichen Grundstücke im Projektperimeter.

Das Projekt wurde dem Gemeinderat Ottenbach mit Schreiben vom 19. Februar 2020 im Sinne von § 12 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) zur Äusserung von Begehren zugestellt. Das Projekt wurde gemäss § 13 StrG vom 21. Februar bis 23. März 2020 der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sind im überarbeiteten Projekt soweit möglich berücksichtigt worden.

B. Einspracheverfahren

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 3. September bis 4. Oktober 2021.

Innerhalb der Auflagefrist wurden 14 Einsprachen eingereicht, die projektbezogene und teilweise auch enteignungsrechtliche Begehren enthielten.

Mit sieben Einsprechenden konnte im Rahmen der Einigungsverhandlungen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Diese Einsprachen sind als erledigt abgeschrieben worden. Die verbleibenden sieben Einsprachen sind wie folgt zu beurteilen:

a) [REDACTED], *Einsprache vom*
4. Oktober 2021

Die Einsprecherin beantragt, es sei das Projekt dahingehend anzupassen, dass auf der Liegenschaft Kataster-Nr. [REDACTED] zwischen den Liegenschaften Kataster-Nr. [REDACTED] und Kataster-Nr. [REDACTED] kein Fussgängerstreifen mit Schutzinsel errichtet werde und kein Land auf der Liegenschaft Kataster-Nr. [REDACTED] beansprucht oder enteignet werde (Antrag 1).

Im Rahmen des vorliegenden Projekts werden unter anderem verschiedene flankierende Massnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt Autobahnzubringer Obfelden-Ottenbach umgesetzt. Die flankierenden Massnahmen dienen der Lenkung des Verkehrs; der Durchgangsverkehr soll möglichst ferngehalten und auf die Umfahrung Obfelden-Ottenbach gelenkt werden. Im Bereich der Liegenschaft der Einsprecherin hat für den von Jonen herkommenden Verkehr zunächst das Eingangstor verkehrslenkende Wirkung, weiter dorfeinwärts die Temporeduktion ab Hobacherstrasse sowie die nach der Einmündung Hobacherstrasse gelegene Fussgängerquerung mit Mittelinsel. In umgekehrter Fahrtrichtung, also dorfauswärts, dient im Bereich Tempo 50 in erster Linie die Fussgängerquerung mit Mittelinsel im Bereich Ifang der angestrebten verkehrslenkenden Wirkung. Sie bildet einen massgeblichen Bestandteil des Gesamtkonzepts zur Verkehrslenkung, auf den, anders als von der Einsprecherin beschrieben, auch mit Verweis auf das Eingangstor sowie die Fussgängerquerung mit Mittelinsel nach der Einmündung Hobacherstrasse nicht verzichtet werden kann. Damit liegt die Massnahme klar im öffentlichen Interesse. Mit der Erstellung der neuen Fussgängerquerung mit Mittelinsel im Bereich Ifang wird zudem die Verkehrssicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger verbessert. Das durchgeführte Road Safety Audit hält fest, dass die neue Fussgängerquerung mit Mittelinsel zu einer deutlichen Verbesserung der Verkehrssicherheit führt. Den gleichzeitig im Road Safety Audit beschriebenen schwierigen Sichtverhältnissen in Richtung Dorfausgang bei der Parzelle Kataster-Nr. [REDACTED] kann mit baupolizeilichen Massnahmen begegnet werden. Der talseitige Wartebereich wurde nach Durchführung des Road Safety Audits und der Auflage des Projekts leicht verbreitert. Die Verkehrssicherheit auf dem talseitigen Bankett, das zur Fussgängerquerung führt, wird im Rahmen des vorliegenden Projekts sodann verbessert, indem statt des bestehenden 3 cm hohen Anschlags ein 10 cm hoher Anschlag zwischen Randstein und Strasse erstellt wird. Auch aus verkehrssicherheitstechnischen Überlegungen liegt die Fussgängerquerung mit Mittelinsel im Bereich Ifang somit im öffentlichen Interesse. Die Dimensionierung der Mittelinsel, die vorgesehenen Durchfahrtsbreiten sowie die Breite des bergseitigen Geh-

wegs entsprechen sodann den geltenden Normen und Normalien. Der Eingriff in das Eigentum der Einsprecherin erweist sich damit auch als verhältnismässig. Die Einsprache ist in diesem Punkt (Antrag 1) abzuweisen.

Eventualiter beantragt die Einsprecherin, das Projekt sei dahingehend anzupassen, dass auf der Liegenschaft Kataster-Nr. [REDACTED] zwischen den Liegenschaften Kataster-Nr. [REDACTED] und Kataster-Nr. [REDACTED] keine Schutzinsel errichtet werde und kein Land auf der Liegenschaft Kataster-Nr. [REDACTED] beansprucht oder enteignet werde (Antrag 2).

Das im öffentlichen Interesse liegende Ziel der Verkehrslenkung kann ohne die Mittelinsel nicht erreicht werden. Sodann nehmen die positiven Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger ab, wenn auf die Mittelinsel verzichtet wird. Die Einsprache ist auch in diesem Punkt (Antrag 2) abzuweisen.

Weiter beantragt die Einsprecherin, es sei im Rahmen des Projekts keine Landfläche von 130 m² auf der Liegenschaft Kataster-Nr. [REDACTED] zu enteignen (Antrag 3).

Wie vorstehend ausgeführt, ist das öffentliche Interesse an der Erstellung der Fussgängerquerung mit Mittelinsel ausgewiesen und der Eingriff in das Eigentum der Einsprecherin erweist sich gleichzeitig als verhältnismässig. Die Einsprache ist daher in diesem Punkt (Antrag 3) abzuweisen.

Eventualiter beantragt die Einsprecherin, es sei die im Rahmen des Projekts enteignete Landfläche auf der Liegenschaft Kataster-Nr. [REDACTED] mit dem Quadratmeterpreis von Bauland zu entschädigen (Antrag 4).

Auf dieses entschädigungsrechtliche Begehren (Antrag 4) ist im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten; es wird im anschliessenden Landerwerbsverfahren nach §§ 18 ff. StrG behandelt.

b) [REDACTED] *Einsprache vom*
26. September 2021

Die Einsprechenden verlangen, es sei bei ihrer Ein- und Ausfahrt wie bis anhin die Einfahrt und Ausfahrt in alle Richtungen zu gewährleisten. Es sei die Fussgängerschutzinsel zu versetzen oder statt der Fussgängerschutzinsel eine Trottoirüberfahrt vorzusehen (Antrag 1).

Die Fussgängerschutzinsel wird verschoben, sodass bei der Ausfahrt aus der Liegenschaft der Einsprechenden insbesondere auch nach links in die Affolternstrasse eingebogen werden kann. Die Einsprache ist in diesem Punkt (Antrag 1) gutzuheissen.

Weiter machen die Einsprechenden geltend, die Ausfahrt müsse auch für grosse Rettungsfahrzeuge aller Arten, Lkws und Lieferwagen gewährleistet sein (Antrag 2).

Die Ein- und Ausfahrt wird mit einer Breite von 4,3 m statt 3 m sowie mit einem Radius von 3 m statt 2 m verwirklicht. Die Einsprache ist auch in diesem Punkt (Antrag 2) gutzuheissen.

c) [REDACTED] *Einsprache vom 26. September 2021*

Die Einsprechenden verlangen, es sei bei ihrer Ein- und Ausfahrt wie bis anhin die Einfahrt und Ausfahrt in alle Richtungen zu gewährleisten. Es sei die Fussgängerschutzinsel zu versetzen oder statt der Fussgängerschutzinsel eine Trottoirüberfahrt vorzusehen (Antrag 1). Weiter machen die Einsprechenden geltend, die Ausfahrt müsse auch für grosse Rettungsfahrzeuge aller Arten, Lkws und Lieferwagen gewährleistet sein (Antrag 2).

Da die Anträge der Einsprechenden der Einsprache b) entsprechen, wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Die Einsprache ist gutzuheissen.

d) *Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Knonauer Amt (bis 31. Dezember 2021 Reformierte Kirche Ottenbach), Affoltern am Albis, Einsprache vom 30. September 2021*

Die Einsprecherin beantragt, es sei der Fussgängerstreifen auf der Jonenstrasse vor dem Chilehus zu erhalten.

Für das Anbringen und Entfernen von Markierungen wie etwa Fussgängerstreifen ist die Kantonspolizei zuständig. Mangels Zuständigkeit ist auf die Einsprache nicht einzutreten; gestützt auf § 5 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2) wurde das Begehren an die Kantonspolizei weitergeleitet.

e) [REDACTED] *Eingabe vom 20. September 2021*

Die am 20. September 2021 an die Gemeinde Ottenbach gerichtete Eingabe von [REDACTED] bezieht sich auf dessen am 18. November 2020 gegen das damals aufgelegene akustische Projekt Schallschutzfenster eingereichte Einsprache. Über diese Einsprache wird im Rahmen der Festsetzung des akustischen Projekts zu entscheiden sein. Im vorliegenden Verfahren ist auf die Einsprache nicht einzutreten.

f) [REDACTED], *Einsprache vom 1. Oktober 2021*

Der Einsprecher beantragt, es sei die Bushaltestelle Hinterdorf in Fahrtrichtung Jonen vollumfänglich in Richtung Jonen oder in Richtung Dorfzentrum zu versetzen (Antrag 1).

Das Behindertengleichstellungsgesetz (SR 151.3) verlangt, dass Bushaltestellen hindernisfrei ausgestaltet sind. Als hindernisfrei gelten Haltestellen, die über eine hohe Haltekante (22 cm) verfügen und Men-

schen mit Mobilitätseinschränkungen einen autonomen Ein- und Ausstieg ermöglichen. Für einen hindernisfreien Ausbau der Bushaltestelle Hinterdorf steht im Bereich der bisherigen Haltestelle infolge der bestehenden Ein- und Ausfahrten kein anderer gleichwertiger Standort zur Auswahl. Eine weitere räumliche Verschiebung der Haltestelle in Richtung Jonen oder in Richtung Zentrum kommt sodann nicht infrage. Ottenbach wird am Dorfrand durch die Bushaltestellen Hinterdorf, Rigiblick und Ulmenhof erschlossen. Dabei sind die Bushaltestellen mit einer Distanz von rund 400 m bis zur Bushaltestelle Zentrum für ihre Erschliessungsfunktion ideal positioniert. Im Weiteren verbessert die geplante Anordnung der beiden Bushaltestellen Hinterdorf in unmittelbarer Nähe der Fussgängerquerung mit Mittelinsel die Verkehrssicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger. Hinsichtlich der Erschliessung in Zusammenhang mit einem allfälligen Neubau auf der Parzelle des Einsprechers ist sodann anzumerken, dass die Verkehrsererschliessung im Bereich von wichtigen öffentlichen Strassen grundsätzlich rückwärtig oder durch Zusammenfassung mehrerer Ausfahrten zu erfolgen hat. Ein Anspruch auf eine direkte Erschliessung besteht nicht. Die Einsprache ist in diesem Punkt (Antrag 1) abzuweisen.

Weiter verlangt der Einsprecher, die Fussgängerinsel bei der Einmündung Hobacherstrasse sei nicht zu verwirklichen und der aktuelle Zustand zu belassen (Antrag 2).

Gemäss Road Safety Audit verbessert die Mittelinsel die Verkehrssicherheit deutlich. Gleichzeitig ist die Mittelinsel nicht überdimensioniert. Die Geometrie der Kreuzung Hobacherstrasse wurde sodann mittels Schleppekurven optimiert. Die geplante Gestaltung der Kreuzung entspricht dem geringstmöglichen Bedarf aller Verkehrsteilnehmenden. Mit einem Verzicht auf die Mittelinsel könnte der Landbedarf nicht massgeblich verkleinert werden. Hinsichtlich der Erschliessungssituation in Zusammenhang mit einem allfälligen Neubau kann auf die vorstehenden Ausführungen zum Antrag 1 der Einsprache verwiesen werden. Die Einsprache ist in diesem Punkt (Antrag 2) abzuweisen.

Der Einsprecher beantragt sodann, es sei auf die Einspurstrecke für Velos im Bereich der Einmündung Hobacherstrasse zu verzichten (Antrag 3).

Die Einspurstrecke verbessert die Verkehrssicherheit für Velofahrende. Dabei wird der Platz genutzt, der infolge der neuen Fussgängerquerung mit Mittelinsel ohnehin entsteht. Die Einsprache ist in diesem Punkt (Antrag 3) abzuweisen.

Der Einsprecher beantragt, es sei das Niveau des Trottoirs im Bereich der projektierten Bushaltestelle Hinterdorf auf aktuellem Niveau zu belassen (Antrag 4).

Der im Behindertengleichstellungsgesetz geforderte autonome Einstieg für Personen mit Rollstuhl ist nicht gewährleistet, wenn das Trottoir auf aktuellem Niveau belassen wird. Die Einsprache ist daher in diesem Punkt (Antrag 4) abzuweisen.

Der Einsprecher fordert weiter, es sei auf eine Enteignung betreffend die Parzelle Kataster-Nr. ■■■ zu verzichten (Antrag 5).

Der hindernisfreie Ausbau der Bushaltestellen und der damit verbundene Landerwerb liegen im öffentlichen Interesse. Die Bushaltestelle wird normgerecht ausgebaut und dimensioniert. Bei einem Landbedarf von 23 m² bzw. einer Restfläche von 566 m² und einer nahezu unveränderten Parzellenform bleibt das Grundstück ohne Weiteres sinnvoll nutzbar. Damit erweist sich der Eingriff in das Eigentum des Einsprechers auch als verhältnismässig. Die Einsprache ist in diesem Punkt (Antrag 5) abzuweisen.

Sodann verlangt der Einsprecher, es sei die Reduktion um einen Drittel für Vorgartenland infolge unzumutbaren Wertverlusts der Liegenschaft zu unterlassen (Antrag 6). Sodann sei das Zustandekommen des Quadratmeterpreises genau offenzulegen und infolge der Wertsteigerung durch Tempo 30 basierend auf empirischen Daten im Kanton Zürich auf mindestens Fr. 1056 zu erhöhen (Antrag 7).

Auf diese entschädigungsrechtlichen Begehren (Anträge 6 und 7) ist im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten; sie werden im anschliessenden Landerwerbsverfahren nach §§ 18 ff. StrG behandelt.

Im Weiteren beantragt der Einsprecher, es sei der auf der Parzelle Kataster-Nr. ■■■ angrenzend an die Parzelle Kataster-Nr. ■■■ geplante Kandelaber nach vorne an das Trottoir auf die Grenze der beiden Parzellen zu versetzen (Antrag 8).

Der Kandelaber kann grundsätzlich auf die Grundstücksgrenze verschoben werden. Eine Verschiebung auf das Trottoir ist jedoch ausgeschlossen. Der genaue Lageort wird im Rahmen des Ausführungsprojekts bestimmt. Die Grundeigentümer werden zu gegebener Zeit informiert. Die Einsprache wird in diesem Punkt (Antrag 8) im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen.

Der Einsprecher beantragt sodann, es sei der auf der Parzelle Kataster-Nr. ■■■ angrenzend an die Parzelle Kataster-Nr. ■■■ geplante Kandelaber vollumfänglich auf der Parzelle Kataster-Nr. ■■■ zu projektieren (Antrag 9).

Der Kandelaber kann grundsätzlich auf die Parzelle Kataster-Nr. ■■■ verschoben werden. Der genaue Lageort wird im Rahmen des Ausführungsprojekts bestimmt. Die Grundeigentümer werden zu gegebener Zeit informiert. Die Einsprache ist in diesem Punkt (Antrag 9) im Sinne der Erwägungen teilweise gutzuheissen.

Der Einsprecher beantragt zudem, es sei auf den vor der Parzelle Kataster-Nr. ■■■■ projektierten Fussgängerstreifen zu verzichten. Der vorhandene Fussgängerstreifen sei unter Rücksichtnahme auf eine künftige Erschliessung mit einer Zufahrt zur Parzelle Kataster-Nr. ■■■■ weiter in Richtung Dorfzentrum oder jenseits des Einbiegers in Richtung Jonen zu versetzen (Antrag 10).

Am projektierten Lageort kann der Fussgängerstreifen im Bereich der Bushaltestellen Hinterdorf um eine Mittelinsel ergänzt werden. Gemäss Road Safety Audit verbessert sich dadurch die Verkehrssicherheit deutlich. Mit einem Fussgängerstreifen ohne Mittelinsel, sei dieser am heutigen Standort, weiter dorfeinwärts oder dorfauswärts gelegen, wäre die Verkehrssicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger nicht im selben Masse gewährleistet. Grundstücke entlang von Staatsstrassen sind sodann grundsätzlich rückwärtig oder durch Zusammenfassung mehrerer Ausfahrten zu erschliessen. Es besteht kein Anspruch auf eine direkte Erschliessung. Die Einsprache ist in diesem Punkt (Antrag 10) abzuweisen.

Sodann beantragt der Einsprecher, es sei auf das Schild bzw. Signal 9.13 «Fussgängerüberquerung» vor der Parzelle Kataster-Nr. ■■■■ oder Parzelle Kataster-Nr. ■■■■ zu verzichten (Antrag 11).

Für das Anbringen von Signalen ist die Kantonspolizei zuständig. Mangels Zuständigkeit ist auf die Einsprache in diesem Punkt (Antrag 11) nicht einzutreten; gestützt auf § 5 Abs. 2 VRG wurde das Begehren an die Kantonspolizei weitergeleitet.

Der Einsprecher fordert, es sei die Reduktion von Tempo 50 auf Tempo 30 weiter in Richtung Jonen anzusetzen (Antrag 12).

Für die Anordnung von Temporeduktionen ist die Kantonspolizei zuständig. Mangels Zuständigkeit ist auf die Einsprache auch in diesem Punkt (Antrag 12) nicht einzutreten; gestützt auf § 5 Abs. 2 VRG wurde das Begehren an die Kantonspolizei weitergeleitet.

Schliesslich beantragt der Einsprecher, die Übergänge von der Strasse auf das Trottoir sowie vom Trottoir auf das Grundstück Kataster-Nr. ■■■■ seien möglichst tief zu halten (Antrag 13).

Es kann auf die Ausführungen zur hindernisfreien Ausgestaltung von Bushaltestellen und zur Erschliessung entlang von Staatsstrassen beim Antrag 1 der Einsprache verwiesen werden. Die Einsprache ist in diesem Punkt (Antrag 13) abzuweisen.

g) [REDACTED] Ottenbach, Einsprache vom
3. Oktober 2021

Die Einsprechenden beantragen, Anfang und Ende der Tempo-30-Zone sei so zu wählen, dass das ganze Dorf davon profitiere (Antrag 1).

Für die Anordnung von Temporeduktionen ist die Kantonspolizei zuständig. Mangels Zuständigkeit ist auf die Einsprache in diesem Punkt (Antrag 1) nicht einzutreten; gestützt auf § 5 Abs. 2 VRG wurde das Begehren an die Kantonspolizei weitergeleitet.

Die Einsprechenden beantragen sodann sinngemäss, es sei auf die Mittelinsel bei der Fussgängerquerung im Bereich der Einmündung Hobacherstrasse zu verzichten (Antrag 2).

Der beantragte Verzicht auf die Mittelinsel ist mit Verweis auf die Ausführungen zur Einsprache f) Antrag 2 abzulehnen. Die Einsprache ist in diesem Punkt (Antrag 2) abzuweisen.

Weiter beantragen die Einsprechenden sinngemäss, es sei die Bushaltestelle Hinterdorf in Fahrtrichtung Birmensdorf in den Bereich Ifang zu versetzen (Antrag 3).

Die beantragte Verschiebung der Bushaltestelle ist mit Verweis auf die Ausführungen zur Einsprache f) Antrag 1 abzulehnen. Hinzu kommt, dass die im Bereich Ifang projektierte Fussgängerquerung mit Mittelinsel Teil des Gesamtkonzeptes der flankierenden Massnahmen in Zusammenhang mit dem Autobahnzubringer Obfelden-Ottenbach darstellt, weshalb der betreffende Bereich auch aus diesem Grund nicht als Standort für die Bushaltestelle infrage kommt. Die Einsprache ist in diesem Punkt (Antrag 3) abzuweisen.

C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 31. März 2022 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	250 000
Bauarbeiten	6 124 000
Nebenarbeiten	644 000
Technische Arbeiten	622 000
Total	7 640 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens sind eine gebundene Ausgabe von Fr. 5 144 000 gemäss § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) und eine neue Ausgabe von Fr. 2 496 000 gemäss § 37 Abs. 1 CRG, insgesamt Fr. 7 640 000, zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, zu bewilligen.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 7640000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung		Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Investitionsrechnung</i>				
Konto 8400.50110 00000	24%		1 788 000	1 788 000
Staatsstrassen				
Konto 8400.50110 80010	6%		456 000	456 000
Staatsstrassen				
Beleuchtungsanlagen				
Konto 8400.50130 00000	3%		252 000	252 000
Fahrradanlagen				
Konto 8400.50111 00000	67%	5 144 000		5 144 000
Erneuerung Staatsstrassen				
Total	100%	5 144 000	2 496 000	7 640 000

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 1238/2018 bewilligte Ausgabe von Fr. 350 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben. Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 231 500. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Kontierung	Baukosten		Kapitalfolgekosten		
	Anteil Baukosten in Franken		Zinsen (0,75%) in Franken	Abschreibungssatz	Betrag in Franken
Staatsstrassen	24%	1 788 000	6 500	2,5%	45 000
Staatsstrassen	6%	456 000	1 500	5,0%	23 000
Beleuchtungsanlagen					
Fahrradanlagen	3%	252 000	1 000	2,5%	6 000
Erneuerung Staatsstrassen	67%	5 144 000	19 500	2,5%	129 000
Zwischentotal			28 500		203 000
Total	100%	7 640 000			231 500

Den gesamten Rechnungsvkehr hat das Objekt Nr. 84S-81306, Gemeinde Ottenbach, 660 Jonen-/Affolternstrasse, 662 Rickenbacherstrasse, aufzunehmen.

Der Betrag ist im Budget 2022 enthalten sowie im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2022–2025 eingestellt.

D. Öffentlichkeit

Dieser Beschluss ist gestützt auf § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (LS 170.4) nicht öffentlich, soweit dies zum Schutz der Privatsphäre der Einsprechenden erforderlich ist. Die Baudirektion hat den Beschluss vor der Veröffentlichung soweit zu anonymisieren, dass die Privatsphäre der Einsprechenden gewährleistet ist.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Instandsetzung, den hindernisfreien Ausbau der Bushaltestellen und die Radweglückenschliessung sowie die weiteren damit verbundenen Massnahmen an der 660 Jonen-/Affolternstrasse und der 662 Rickenbacherstrasse in der Gemeinde Ottenbach wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Die Einsprache von [REDACTED], wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

III. Die Einsprache von [REDACTED], wird gutgeheissen.

IV. Die Einsprache von [REDACTED], wird gutgeheissen.

V. Auf die Einsprache der Reformierten Kirchgemeinde Knonauer Amt, Affoltern am Albis, wird nicht eingetreten.

VI. Auf die Einsprache von [REDACTED], wird nicht eingetreten.

VII. Die Einsprache von [REDACTED], wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

VIII. Die Einsprache von [REDACTED], wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

IX. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgabe von Fr. 5 144 000 und eine neue Ausgabe von Fr. 2 496 000, insgesamt Fr. 7 640 000, zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

X. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe × Zielindex ÷ Startindex (Indexstand Oktober 2021)

XI. Die Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 1238/2018 wird aufgehoben.

XII. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird beauftragt, den Landerwerb nach §§ 18 ff. des Strassengesetzes durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis im Rahmen der bewilligten Kosten zum Erwerb von Grund und Rechten Verträge abzuschliessen.

XIII. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

XIV. Dieser Beschluss ist im Sinne der Erwägung D teilweise nicht öffentlich.

XV. Mitteilung an

- den Gemeinderat Ottenbach, Affolternstrasse 3, 8913 Ottenbach (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]),
- Rechtsanwalt [REDACTED] [R]),
- [REDACTED] (R),
- [REDACTED] (R),
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Knonauer Amt, Zürichstrasse 94, 8910 Affoltern am Albis (R),
- [REDACTED] (R),
- [REDACTED] (R),
- die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli